



Weiterbildungszeugnis — was ist zu beachten?

Rechtssicherheit für alle Beteiligten — was Weiterbildungsbefugte und -assistenten wissen müssen

von Dr. Doris Dorsel, Referentin Weiterbildung und Sonderaufgaben, ÄKWL

Was genau ist ein Weiterbildungszeugnis? Was unterscheidet das Weiterbildungs- von einem Arbeitszeugnis? Wann, wie und von wem muss ein Weiterbildungszeugnis für wen ausgestellt werden? Welche Anforderungen an Form und Inhalt gibt es? Was sind die Rechtsgrundlagen, was sagt die Weiterbildungsordnung? Diese und weitere Fragen stellen sich Weiterbildungsbefugte und -assistenten gleichermaßen, denn: Jeder Weiterbildungsassistent hat Anspruch auf ein Weiterbildungszeugnis — auf Antrag innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden (auch des Weiterbildungsbefugten) unverzüglich!

Was macht das Weiterbildungszeugnis so besonders? Es dient nicht nur der Bescheinigung des aktuellen Weiterbildungsstandes, sondern auch der Planung des weiteren Weiterbildungsverlaufs. Die Ansprüche an Weiterbildungszeugnisse sind hoch: Sie sind Grundlage der Zulassung zur Facharztprüfung und gehen in die Prüfungsentscheidung ein.

Mit der Prüfungszulassung durch die Ärztekammer gilt als festgestellt, dass die Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung absolviert wurde und die geforderten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen sind. Das Weiterbildungszeugnis ist die entscheidende Schnittstelle vor der Facharztprüfung, indem es die absolvierten Weiterbildungszeiten und -inhalte wahrheitsgemäß und vollständig darlegt, sodass diese der Überprüfung durch die Ärztekammer zugänglich sind. Mit bestandener Facharztprüfung beurkundet die Ärztekammer, dass der Antragsteller dem Facharztstatus genügt und in der erworbenen Facharzt- oder Schwerpunktkompetenz oder Zusatzbezeichnung selbstständig und eigenverantwortlich tätig sein kann. Für Weiterbildungszeugnisse gelten daher besondere Vorgaben, die in der Weiterbildungsordnung definiert sind.

Anforderungen gemäß Weiterbildungsordnung

Jeder Arzt unterliegt der Weiterbildungsordnung (WO) der Ärztekammer, in deren Bereich er seinen ärztlichen Beruf ausübt bzw. – wenn er aktuell nicht ärztlich tätig ist – seinen ständigen Wohnsitz hat. Für Westfalen-Lippe gilt die Weiterbildungsordnung vom 09.04.2005 in der aktuell gültigen Fassung vom 26.11.2016, in Kraft getreten am 01.05.2017. Zur Zeugniserteilung heißt es:

§ 9

Erteilung von Zeugnissen

(1) Der befugte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Diese

Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.

(2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Anforderung durch die Ärztekammer ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

Weiterbildungs- oder Arbeitszeugnis – ein feiner, aber nicht kleiner Unterschied!

Arbeitnehmer und Auszubildende, demnach auch Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, haben Anspruch auf Zeugnisse, ob zum Ende der Aus- bzw. Weiterbildung oder auch als Zwischenzeugnisse. Hierbei unterscheiden sich Arbeits- und Weiterbildungszeugnisse wesentlich in ihrer Zweck- und Zielbestimmung:

Arbeitszeugnis: Die Pflicht zur Zeugniserstellung ergibt sich nicht nur aus dem Arbeitsvertrag, sondern auch aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Ein Ziel von Arbeitszeugnissen ist die Gewährleistung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt; Adressat ist der Arbeitnehmer, der das Zeugnis für künftige Bewerbungen verwenden kann. Verantwortlich ist der Arbeitgeber, z. B. der Praxisinhaber oder die Geschäftsführung des Krankenhauses.

Weiterbildungszeugnis: Das Weiterbildungszeugnis unterscheidet sich wesentlich von einem Arbeitszeugnis und ist daher getrennt von diesem zu erstellen. Hier besteht der Zweck im Nachweis der absolvierten Weiterbildung gegenüber der Ärztekammer. Hierzu hat der Weiterbildungsgefugte die unter seiner Verantwortung absolvierten Weiterbildungszeiten und -inhalte gemäß den Richtlinien der WO wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Ziel ist die Darstellung des Weiterbildungsverlaufs mitsamt erworbenen und ggf. noch ausstehenden Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten, anhand derer der individuelle Weiterbildungsgang nachvollzogen und eine begründete Entscheidung über die Prüfungszulassung getroffen werden kann (§ 12 WO); darüber hinaus fließen die vorgelegten Zeugnisse in die Prüfungsentscheidung ein (§ 14 Abs. 3 WO). Der Anspruch auf ein Weiterbildungszeugnis gründet sich auf die länderspezifischen Heilberufe-Kammergesetze (in Westfalen-Lippe § 37 Abs. 3 Satz 2 Heilberufsgesetz NRW).

Für das Weiterbildungszeugnis ist der zur ärztlichen Weiterbildung befugte und die Weiterbildung leitende Arzt verantwortlich – nur dieser darf das Zeugnis erstellen und unterzeichnen. Die Befugnis wird auf Antrag erteilt, soweit die Bedingungen gemäß Weiterbildungsordnung erfüllt sind. Sie beinhaltet die Verpflichtung, auf Antrag des in Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Anforderung durch die Ärztekammer ein Zeugnis zeitnah (s. o.) auszustellen.

Für Weiterbildungsgefugte gilt: Die Verpflichtung zur Zeugnisausstellung besteht nicht nur bei jedem Stellenwechsel des Weiterzubildenden, sondern auch bei jedem Wechsel des Befugten (z. B. Chefarztwechsel) und gilt nach Beendigung der Befugnis fort (§ 9 Abs. 1 WO). Auf die korrekte und zeitnahe Ausstellung der Weiterbildungszeugnisse sollte der Assistent persönlich achten – er ist derjenige, der diese für die Zulassung zur Prüfung benötigt und ggf. Nachteile zu tragen hat, wenn frühere Befugte nicht mehr „greifbar“ sind. Denn: Eine Zeugnisausstellung durch einen Nachfolger, unter dessen Leitung die in Frage stehende Weiterbildungszeit nicht absolviert wurde, ist in der Regel ausgeschlossen und besonderen Umständen vorbehalten; hier kann eine Beratung durch die Ärztekammer ratsam sein.

Adressat des Weiterbildungszeugnisses ist die Ärztekammer, die das Zeugnis zur Entscheidung über die Prüfungszulassung benötigt. Eine Weitergabe an Dritte (z. B. Klinikleitung) erfordert aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis des Weiterzubildenden.

Anforderungen an Form und Inhalt

Während für Arbeitszeugnisse eine gesetzlich normierte bzw. durch die Rechtsprechung entwickelte Pflicht zur wohlwollenden Formulierung im Sinne des beruflichen Fortkommens besteht, gilt dies für Weiterbildungszeugnisse nicht. Diese dürfen weder standardisiert noch schematisch formuliert sein, sondern müssen die gemäß WO erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten wahrheitsgemäß und vollständig (s. o.) darstellen – und hierbei das Zeugnis als Entscheidungsgrundlage für die Ärztekammer stets im Blick haben. Auch wenn eine Prüfung zum Wunschtermin nicht realisiert werden kann, ist die korrekte Angabe (noch) nicht ausreichender Kenntnisse ein wesentlicher Aspekt eines verantwortlichen Weiterbildungszeugnisses – ist die Fach-

arztprüfung doch die „letzte Hürde“ vor der selbstständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit, die im Hinblick auf die qualifizierte ärztliche Versorgung, nicht zuletzt aber auch im begründeten Interesse des künftigen Facharztes nicht verfrüht übersprungen werden darf.

Dennoch: Der fachkundige Hinweis auf etwaig noch bestehende Defizite bedeutet nicht, dass die Grundsätze höflichen Umgangs und kollegialer Wertschätzung außer Acht zu lassen wären. Im Konfliktfall kann ein klärendes kollegiales Gespräch oder eine Beratung bei der Ärztekammer zu einer sachgerechten Lösung beitragen.

Aus den wesentlichen Unterschieden ergibt sich, dass ein Arbeitszeugnis nicht gleichzeitig ein Weiterbildungszeugnis sein kann und eine Kombination beider Zeugnisse in einem Dokument die korrekte Zuordnung erschwert. So sind bestimmte Inhalte von Arbeitszeugnissen für eine Prüfungszulassung durch die Ärztekammer nicht relevant. Andere sind für Weiterbildungszeugnisse entscheidend, für ein Arbeitszeugnis aber ohne Bedeutung. Weiterbildungszeugnisse sind daher als solche kenntlich zu machen (Überschrift: Weiterbildungszeugnis) und nur durch Befugte zu erstellen. Entsprechend gilt für Arbeitszeugnisse: Diese sind ebenso kenntlich zu machen (Überschrift: Arbeitszeugnis) und durch die Geschäftsführung der Weiterbildungsstätte bzw. den Praxisinhaber erstellen zu lassen.

Formalia

Jedes Weiterbildungszeugnis ist auf dem Geschäftsbogen des Weiterbildungsbefugten bzw. der Weiterbildungsstätte auszustellen. Dies gilt auch für Leistungskataloge, soweit sie dem Zeugnis als Anlage beigelegt werden (s. u.). Das Zeugnis muss ein Ausstellungsdatum enthalten und darf nicht vordatiert werden (ggf. sind ergänzende Zeitbescheinigungen nachzureichen). Das Weiterbildungszeugnis muss eindeutig identifizierbar und zuzuordnen sein. So dürfen keinesfalls fehlen: Name des Weiterzubildenden, Weiterbildungszeitraum, Erstellungsdatum und Unterschrift des/der Befugten.

Zeugnisinhalte

Die Inhalte sind in § 9 Abs. 1 WO festgelegt und umfassen neben den unter Verantwortung des Befugten selbstständig durchgeführten

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren auch Angaben über Voll- und Teilzeitbeschäftigungen sowie längere Unterbrechungen. Für die Gebiete Innere Medizin, Chirurgie, HNO, Pathologie und Pharmakologie sind darüber hinaus die Zeiträume von Basis-Weiterbildung und Weiterbildung in der Facharztkompetenz kenntlich zu machen. Weiterer Zeugnisinhalt ist die Bestätigung der gemäß § 8 Abs. 2 WO mindestens einmal jährlich durchzuführenden Weiterbildungsgespräche.

Wesentlicher Bestandteil des Weiterbildungszeugnisses ist – neben Darlegung der im Einzelnen erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten – die ausführliche Stellungnahme zur Frage der fachlichen Eignung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 WO), die den Weiterbildungsbefugten zu einer persönlichen Einschätzung verpflichtet. Das Zeugnis über den letzten Weiterbildungsabschnitt im Gebiet muss darüber hinaus zum Ausdruck bringen, ob das Weiterbildungsziel erreicht wurde bzw. eine Empfehlung für die Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden soll. Hierzu bedarf es einer individuellen Beurteilung, ob der Antragsteller den Anforderungen an einen Facharzt in der angestrebten Kompetenz genügt – und die Ärztekammer nach Bestehen der Facharztprüfung die Anerkennung in der angestrebten Kompetenz aussprechen kann.

Antrag auf Prüfungszulassung

Dem Antrag auf Prüfungszulassung sind sämtliche Weiterbildungszeugnisse beizulegen, so dass die Vollständigkeit der geforderten Weiterbildungszeiten und -inhalte geprüft werden kann. Zur sachgerechten Beurteilung ist die Angabe konkreter Leistungszahlen unerlässlich, weshalb im Zeugnis oder Leistungskatalog bzw. Logbuch enthaltene Fallzahlen grundsätzlich weder gerundet noch offensichtlich geschätzt („ca.“, „größer als“) sein dürfen. Derartige Angaben spiegeln keine regelkonform dokumentierte Weiterbildung wider. Sie sind für die Beurteilung durch die Ärztekammer ungeeignet und verzögern die Antragsbearbeitung.

Wird dem Zeugnis ein Leistungskatalog als Anlage beigelegt, muss auch dieser eindeutig identifizierbar und zuzuordnen sein (Name des Weiterzubildenden, Datum, Stempel und Unterschrift des Befugten auf jeder Seite). Gemäß § 8 Abs. 1 WO ist der in Weiterbildung befindliche Arzt verpflichtet, die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren. Ein hierzu geführtes Logbuch kann in Westfalen-Lippe als Leistungsnachweis beigelegt werden, soweit es die o. g. Anforderungen erfüllt (in anderen Ärztekammern kann ein Logbuch verpflichtend sein und

WEITERBILDUNGSZEUGNIS – MINDESTANFORDERUNGEN

■ Geschäftsbogen der Weiterbildungsstätte, Ausstellungsdatum und Unterschrift(en)

■ Beginn und Ende der Weiterbildungszeit(en): Tag, Monat, Jahr

■ Voll- und/oder Teilzeittätigkeit(en); bei Teilzeitweiterbildung sind Stundenumfang und regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bzw. prozentualer Anteil anzugeben

■ Unterbrechung(en) der Weiterbildung (z. B. aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, (...)) oder wissenschaftlicher Aufträge. Sofern es keine Unterbrechungen gab, ist zu bescheinigen, dass die Weiterbildung ununterbrochen durchgeführt wurde.)

■ Bestätigung jährlich durchgeführter Weiterbildungsgespräche

■ erworbene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten/selbstständig durchgeführte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren (Leistungskatalog bzw. Logbuch eindeutig identifizierbar?) Muster-Leistungskataloge unter www.aekwl.de

■ Stellungnahme zur fachlichen Eignung

■ Zeiträume der Basis-Weiterbildung und der Weiterbildung in der Facharztkompetenz für die Gebiete Chirurgie, Innere Medizin, HNO, Pathologie und Pharmakologie

sollte daher im Hinblick auf einen möglichen Wechsel mit Sorgfalt gepflegt werden).

Auf die Darlegung der an der Weiterbildungsstätte bestehenden und der Ärztekammer aus den Verwaltungsverfahren der Befugnis- und Zulassungserteilung hinlänglich bekannten Gegebenheiten kann verzichtet werden, diese geben keine Auskunft über die Eignung des Antragstellers und sind für ein Weiterbildungszeugnis unerheblich.

Unterschriften

Das Weiterbildungszeugnis ist vom jeweils Befugten zu unterzeichnen. Bei gemeinsamer Befugnis sind – entsprechend ihrer gemeinsamen Verantwortung für die ärztliche Weiterbildung – die Unterschriften sämtlicher befugten Ärzte erforderlich. Gleiches gilt für den kommissarischen Leiter einer Weiterbildungsstätte, auch er muss ein Weiterbildungszeugnis ausstellen bzw. zumindest ein Gesamtzeugnis für den fraglichen Zeitraum mit unterzeichnen.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei Verbund-Weiterbildungen gefordert: Ist der Weiterbildungsassistent vertraglich an nur eine Weiterbildungsstätte gebunden, obliegt die Pflicht zur Erstellung des Gesamtzeugnisses dem dortigen Weiterbildungsbefugten, der dieses auch allein unterzeichnen kann. Bei Rotation an externe Weiterbildungsstätten erworbene Inhalte müssen zusätzlich in separaten Einzelzeugnissen dargelegt und von den Befugten am jeweiligen Standort bescheinigt werden. Diese extern erbrachten Leistungen können im Gesamtzeugnis zusammengefasst und von dem Befugten unterschrieben werden, an dessen Weiterbildungsstätte der Assistent angestellt ist. Dem Antrag auf Prüfungszulassung sind sämtliche Zeugnisse beizulegen – bei Verbund-Weiterbildung also Gesamtzeugnis plus separate Einzelbescheinigungen. Anders verhält es sich, wenn der Weiterzubildende vertraglich an den Rotationsstandort gebunden ist: Hier muss das Gesamtzeugnis zur Dokumentation der Rotationsweiterbildung von allen Befugten gemeinsam unterzeichnet werden.

Zulassung zur Prüfung

Sind die Mindestweiterbildungszeiten und -inhalte erfüllt, kann das Antragsverfahren bei der Ärztekammer eröffnet werden. Bei Antrag auf Prüfungszulassung – ob in einem

Gebiet, einer Facharzt- oder Schwerpunkt-kompetenz oder einer Zusatz-Weiterbildung – hat der Antragsteller grundsätzlich von jedem Befugten, unter dessen Leitung ein Weiterbildungsabschnitt absolviert wurde, ein Weiterbildungszeugnis einzureichen.

Weiterbildungszeugnis – ein Verwaltungsakt?

Bei einem Weiterbildungszeugnis handelt es sich um eine gutachtliche Stellungnahme des weiterbildungsbefugten Arztes. Diese dient der Ärztekammer zur Vorbereitung eines Verwaltungsaktes, nämlich der Entscheidung über die Prüfungszulassung. Im Streitfall steht dem Zeugnisempfänger die Möglichkeit einer allgemeinen Leistungsklage gegen den Weiterbildungsbefugten vor dem Verwaltungsgericht offen – wobei im Vorfeld eine Beratung durch die Ärztekammer ratsam ist und zur Beilegung eines Konflikts beitragen kann.

Gefälligkeitszeugnis – kein Kavaliersdelikt!

Das Weiterbildungszeugnis muss absolvierte Weiterbildungszeiten und -inhalte wahrheitsgemäß und vollständig darstellen sowie ggf. noch bestehende Defizite benennen. Dass ein Weiterbildungszeugnis klare Worte finden darf (und soll), bedeutet auch, dass es keiner wohlwollenden Formulierung wie bei einem Arbeitszeugnis, wohl aber einer von kollegialer Wertschätzung geprägten Wortfindung bedarf. Ziel des Weiterbildungszeugnisses ist die Vorbereitung von Entscheidungen der Ärztekammer, weshalb hohe Anforderungen an die korrekte und konkrete Darstellung zu stellen sind.

Zeugnismanipulation

Zum Vorwurf der Zeugnismanipulation befand das Obergericht Greifswald, dass „der Ärztekammer (...) in ihrem rechtlichen Ansatz“ zu folgen sei, „dass es ein Berufsvergehen darstellen würde, wenn ein Arzt einem anderen Arzt ein inhaltlich unrichtiges Weiterbildungszeugnis ausstellt, um diesem so zu einer Anerkennung durch die Ärztekammer zu verhelfen, die ihm nicht zusteht, wie es auch ein Berufsvergehen darstellen würde, wenn der Arzt, der das (erkanntermaßen) unrichtige Weiterbildungszeugnis erhält, von diesem gegenüber der Ärztekammer Gebrauch macht.“ (OVG Greifswald v. 24.08.2011, Az.: 11 O 43/11)

Besteht im Rahmen des Anerkennungsverfahrens seitens der Ärztekammer der Verdacht einer Zeugnismanipulation, werden zunächst die Beteiligten mit diesem Vorwurf konfrontiert und um Stellungnahme gebeten. Sollte sich der Verdacht erhärten, werden die Beteiligten zu einem aufklärenden Gespräch in die Ärztekammer eingeladen oder Visitationen betroffener Weiterbildungsstätten durchgeführt. Bei Vermutung, dass ein Weiterbildungsassistent nicht wie im Weiterbildungszeugnis angegeben selbstständig operiert hat, wird beispielsweise die Einsichtnahme in OP-Berichte unter objektiver Bewertung von Fachbegutachtern erfolgen.

Bei Bestätigung des Verdachts (z. B. Erstellung eines Gefälligkeitszeugnisses) drohen allen Beteiligten erhebliche Konsequenzen. Neben weiteren berufs- und strafrechtlichen Sanktionen erwartet den Weiterbildungsbefugten der Widerruf sämtlicher bestehender Befugnisse gemäß § 7 Abs. 1 WO. Da in diesem Fall die persönliche Eignung als Weiterbilder ausgeschlossen wird, hätte dies entsprechend Auswirkung auf künftige Befugnisanträge. Konsequenzen betreffen auch den Antragsteller: Sollte die Zeugnismanipulation erst nach bestandener Prüfung bekannt werden, so drohen auch diesem berufs- und strafrechtliche Sanktionen – sowie gemäß § 17 WO eine Rücknahme der Anerkennung der fälschlich erworbenen Bezeichnung. ■

Fragen zum Weiterbildungszeugnis

Sie haben noch Fragen? Ob bei generellen Anfragen zu Weiterbildungszeugnissen oder individuellen Problemen – im Zweifelsfall hilft die Ärztekammer gern weiter!

Bevor Fragen zu Problemen werden – zögern Sie nicht, Kontakt aufzunehmen:
Tel. 0251 929-2323 (Service-Hotline Ressort Aus- und Weiterbildung)
E-Mail: weiterbildung@aekwl.de